



MARKTGEMEINDE GURK

Bezirk Sankt Veit an der Glan – A-9342 Gurk, Dr.-Schnerich-Straße 12
Telefon 04266/8125-0, Fax 04266/8125-5
www.gurk.at – gurk@ktn.gde.at

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gurk am Freitag, dem 16. Dezember 2022 mit Beginn um 17:00 Uhr im Sitzungssaal des Marktgemeindefamtes Gurk. Die Sitzung wurde vom Bürgermeister ordnungsgemäß auf den heutigen Tag einberufen. Zustellnachweise liegen vor.

<u>Anwesende:</u> Bürgermeister, Vorsitzender	RegR Ing. Wuzella Siegfried
1. Vizebürgermeister	Felsberger Gert
2. Vizebürgermeister	Scheiber Gregor
Gemeindevorstandsmitglied	Isopp Hubert MBA
Gemeinderatsmitglied	Isopp Christof
Gemeinderatsmitglied	Leitgeb Johann
Gemeinderatsmitglied	Weitensfelder Marie Stephanie
Gemeinderatsmitglied	Mag. Eberhard Wolfgang
Gemeinderatsmitglied	Sabitzer Klaus
Gemeinderatsmitglied	Schöffmann Andreas
Gemeinderatsmitglied	Maierhofer Josef
Gemeinderatsersatzmitglied	Vidmar Harald
Gemeinderatsersatzmitglied	Gruber Thomas
Gemeinderatsersatzmitglied	Buchatschek Kilian
Gemeinderatsersatzmitglied	Stromberger Irmgard
Amtsleiter	Gigacher Norbert

<u>Entschuldigt abwesend:</u> Gemeinderatsmitglied	Fleischhaker Armin
Gemeinderatsmitglied	Mag. Scheichenbauer Martin
Gemeinderatsmitglied	Schlintl Astrid
Gemeinderatsmitglied	Fabian Michaela
Gemeinderatsersatzmitglied	Bacher Katrin

Schriftführer: Fessl Marc

Tagesordnung:

1. Kassenprüfungs- und Kontrollausschussbericht
2. Voranschlag 2023 und Mittelfristiger Finanzplan 2024 bis 2027
3. Festsetzung Abgaben, Gebühren und Beiträge 2023 - Verordnungen
 - a) Abfallgebühren
 - b) Vergnügungssteuer
 - c) Hundeabgabe
 - d) Wasseranschlussbeitrag
 - e) Wasserbezugsgebühren
4. Errichtung Photovoltaikanlage im Freibad Gurk
 - a) Finanzierungsplan
 - b) Vergabe

Verlauf der Sitzung:

Herr Bgm. begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Gegen die Tagesordnung und das letzte Sitzungsprotokoll wird kein Einwand erhoben. Zur Unterfertigung des heutigen Sitzungsprotokolls werden GRM Leitgeb Johann und GRErsM Stromberger Irmgard bestimmt.

1. Punkt der Tagesordnung:

Kassenprüfungs- und Kontrollausschussbericht.

GRM Sabitzer Klaus berichtet, dass der Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss der Marktgemeinde Gurk in seiner Sitzung am 6. Dezember 2022 die Gemeindekasse für den Zeitraum vom 21. September 2022 bis 6. Dezember 2022 geprüft hat.

Der Kassensoll- und Kassenistbestand betrug EUR 1.111.874,04.

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Handkassa	1.669,74
Sparkasse (Konto)	277.535,18
Raika (Konto)	6.961,21
Rücklagen	825.707,91

Es wurde gemäß § 92 der K-AGO die ziffermäßige Richtigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit überprüft.

Überprüft wurden auch die Einhaltung der Voranschlagssätze und die Deckung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben durch Gemeinderatsbeschlüsse. Hierzu wird festgestellt, dass die über- und außerplanmäßigen Ausgaben mittels eines Beharrungsbeschlusses (Vermerk auf der Ausgabeanweisung) gedeckt sind und die Beschlussfassung im Zuge eines Nachtragsvoranschlages erfolgen wird.

Überprüft wurde auch die Verwendung der Repräsentationsmittel des Bürgermeisters. Es konnten keine Beanstandungen verzeichnet werden.

Der Kassenprüfungs- und Kontrollausschuss stellt an den Gemeinderat den Antrag, dem Bürgermeister und dem Finanzverwalter für den geprüften Zeitraum die Entlastung zu erteilen.

Beschluss: Einstimmig. Antragsgemäß.

2. Punkt der Tagesordnung:

Voranschlag 2023 und Mittelfristiger Finanzplan 2024 bis 2027

Der Voranschlag 2023 und der Mittelfristige Finanzplan 2024 bis 2027 können trotz positiver Prognose der Ertragsanteile auf Grund des höheren Personalaufwandes, vor allem des Pensionsfonds, nicht ausgeglichen werden. Weiters sind auch beträchtliche Mehrbelastungen für Umlagen und auch ein wesentlicher Anstieg der Energiekosten anzuführen. So weist der Finanzierungshaushalt einen Abgang in Höhe von € 190.000,- und der Ergebnishaushalt einen Abgang in Höhe von € 240.200,- auf.

Der Saldo 1 (Saldo der operativen Gebarung) ohne Gebührenhaushalte beläuft sich auf ca. - EUR 215.000,-.

Der Voranschlag 2023 wurde am 28.11.2022 von der Aufsichtsbehörde begutachtet und nach Besprechung zur Kenntnis genommen.

Von der Kärntner Sparkasse liegt ein Angebot vom 15.11.2022 für die Gewährung eines Kassenkredites in der Höhe von € 200.000,- vor. Angeboten wurde ein

Fixzinssatz in der Höhe von 2,091 % zuzüglich 0,25 % Bereitstellungsgebühr.

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt vom Gemeindevorstand folgender Antrag vor:

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 16.12.2022 zu Punkt 2 der Tagesordnung den

Antrag,

der Gemeinderat wolle die Verordnung über den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 sowie den Mittelfristigen Finanzplan 2024 – 2027 gemäß den Anlagen beschließen.

Der in der Verordnung unter § 4 festgelegte Kontokorrentrahmen wolle bei Bedarf gemäß dem vorgelegten Angebot vom 15.11.2022 bei der Kärntner Sparkasse AG aufgenommen werden. In Anspruch genommen soll der angebotene Fixzinssatz in der Höhe von derzeit 2,091 % plus 0,25 % Bereitstellungsgebühr werden.

Durch die Aufnahme des gegenständlichen Kredits wird das Gesamtausmaß der Inanspruchnahme der Kontokorrentrahmen 33 % der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß der Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres nicht überschritten.

Beschluss: Einstimmig. Antragsgemäß.

3. Punkt der Tagesordnung:

Festsetzung Abgaben, Gebühren und Beiträge 2023 - Verordnungen

- a) Abfallgebühren
- b) Vergnügungssteuer
- c) Hundeabgabe
- d) Wasseranschlussbeitrag
- e) Wasserbezugsgebühren

Die Verordnungen Abfallgebühren, Vergnügungssteuer, Hundeabgabe und Wasseranschlussbeitrag mussten gemäß Vorgaben der Aufsichtsbehörde legislatisch angepasst und neu beschlossen werden.

Die neu zu beschließenden Verordnungen mit den entsprechenden Änderungen liegen nun dem GR vor.

a) Abfallgebühren

Die Abfallgebühren wurden zuletzt per 1.1.2009 erhöht.

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt vom Gemeindevorstand folgender Antrag vor:

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 16.12.2022 zu Punkt 3a der Tagesordnung den

Antrag,

der Gemeinderat wolle der Änderung der Verordnung, mit der Abfallgebühren ausgeschrieben werden, gemäß der Anlage die Zustimmung erteilen.

Die Abfallgebühren sollen mit Wirkung vom 1.1.2023 um rund 15 % gegenüber den derzeitigen gültigen Gebühren erhöht werden und betragen demnach:

- a) im Abholbereich bei zweiwöchiger Entleerung:
 - je 120 Liter Müllbehälter und Entleerung € 7,10
 - je 240 Liter Müllbehälter und Entleerung € 11,35

- | | | | |
|--|---|---|-------|
| - | je 1100 Liter Müllbehälter und Entleerung | € | 60,20 |
| - | je 60 Liter Müllsack und Entleerung
(bei Erfordernis als Ergänzung zum aufgestellten Müllbehälter) | € | 3,60 |
| b) im Abholbereich bei vierwöchentlicher Entleerung: | | | |
| - | je 120 Liter Müllbehälter und Entleerung | € | 10,60 |
| c) im Sonderbereich bei zweiwöchentlicher Entleerung: | | | |
| - | je 60 Liter pro bebautes Grundstück (Wohnhaus) | € | 3,60 |
| d) Biomüll im Abholbereich bei ein- u. zweiwöchentlicher Entleerung: | | | |
| - | je 120 Liter Müllbehälter und Entleerung | € | 7,10 |

Die Abgaben beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 10 %.

Beschluss: Einstimmig. Antragsgemäß.

b) Vergnügungssteuer

Der zu beschließende VO – Entwurf sieht eine geringfügige Erhöhung des Pauschalbetrages für Veranstaltungen vor (§ 3 II. (5). Zusätzlich wurden weniger Kategorien für den Pauschalbetrag eingeführt. Die Bandbreite der Vergnügungssteuer im Rahmen der Pauschalierung für fallweise Veranstaltungen liegt bei € 15,-- - € 30,-- je Veranstaltung (Abhängig von Besucheranzahl und Größe der Veranstaltungsfläche). Bei der Bemessung der Steuer nach Hundertsätzen des Eintrittes wurden ebenfalls Anpassungen durchgeführt (nur mehr 3 statt 5 Tarife). Unter § 3 I. (1) a Filmvorführungen 10 % vom Eintritt, unter b) die Masse der Veranstaltungen wie Musikvorführungen, Tanz, Theaterveranstaltungen, zirkusähnliche Veranstaltungen, Liederabende, Vorträge, Vorlesungen usw. 5 % vom Eintritt und unter c) für alle anderen Veranstaltungen 15 %.

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt vom Gemeindevorstand folgender Antrag vor:

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 16.12.2022 zu Punkt 3b der Tagesordnung den

Antrag,

der Gemeinderat wolle der Änderung der Verordnung, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden, gemäß der Anlage die Zustimmung erteilen. Die Verordnung soll mit 1.1.2023 in Kraft treten.

Beschluss: Einstimmig. Antragsgemäß.

c) Hundebgabe

Die Abgabe pro Hund soll auf € 25,-- festgelegt werden. Weiters soll es keine Unterscheidung mehr nach Art des Hundes (Wachhund, Hund in Ausübung des Berufes, sonstige Hunde) geben.

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt vom Gemeindevorstand folgender Antrag vor:

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 16.12.2022 zu Punkt 3c der Tagesordnung den

Antrag,

der Gemeinderat wolle der Änderung der Verordnung, mit der eine Hundeabgabe ausgeschrieben wird, gemäß der Anlage die Zustimmung erteilen. Die Abgabe soll mit Wirkung 1.1.2023 je Hund und Kalenderjahr € 25,00 betragen.

Beschluss: *Einstimmig. Antragsgemäß.*

d) Wasseranschlussbeitrag

Gemäß Beratung in der letzten Sitzung soll der Anschlussbetrag geringfügig von derzeit € 1.453,-- auf € 1.600,-- je Bewertungseinheit erhöht werden.

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt vom Gemeindevorstand folgender Antrag vor: Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 16.12.2022 zu Punkt 3d der Tagesordnung den

Antrag,

der Gemeinderat wolle der Änderung der Verordnung, mit der ein Wasseranschlussbeitrag ausgeschrieben wird, gemäß der Anlage die Zustimmung erteilen. Der Beitrag soll mit Wirkung vom 1.1.2023 € 1.600, -- je Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % betragen.

Beschluss: *Einstimmig. Antragsgemäß.*

e) Wasserbezugsgebühren

Wegen der zukünftig notwendigen Investitionen (Vorsorge Wasserknappheit – Erschließung neuer Quellen, Erneuerung Leitungsnetz, Erneuerung bestehender Quelfassungen, Erneuerung Ettinger Hochbehälter – Konzept sollte bis 2025 vorliegen) wird die notwendige Erhöhung der Wasserbezugsgebühr auf € 1,50/m³ vorgeschlagen. Zusätzlich soll auch eine Bereitstellungsgebühr, wie in den meisten Gemeinden üblich, eingeführt werden. Die Bereitstellungsgebühr sollte pro Bewertungseinheit (1 BWE = 100 m² Wohnnutzfläche) verrechnet werden.

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt vom Gemeindevorstand folgender Antrag vor:

Die unterfertigten Mitglieder des Vorstandes der Marktgemeinde Gurk stellen an den Gemeinderat zu seiner Sitzung am 16.12.2022 zu Punkt 3e der Tagesordnung den

Antrag,

der Gemeinderat wolle der Änderung der Verordnung, mit der Wasserbezugsgebühren für die Gemeindewasserversorgungsanlage Gurk-Pisweg ausgeschrieben werden, gemäß der Anlage die Zustimmung erteilen. Die Wasserbezugsgebühren sollen als Bereitstellungs- und Benützungsg Gebühr mit Wirkung 1.1.2023 ausgeschrieben werden.

Die Gebührensätze sollen ab 1.1.2023 wie folgt lauten:

Bereitstellungsgebühr: von 1.1.2023 – 31.12.2023 € 20,00 pro Bewertungseinheit
von 1.1.2024 – 31.12.2024 € 30,00 „
ab 1.1.2025 € 40,00 „

Benützungsg Gebühr: Jährlich € 1,50 pro m³ Wasserverbrauch eines Jahres.

Die Gebühren beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 10 %.

Beschluss: *Einstimmig. Antragsgemäß.*

4. Punkt der Tagesordnung:

Errichtung Photovoltaikanlage im Freibad Gurk

a) Finanzierungsplan

b) Vergabe

Herr Bgm. informiert den Gemeinderat über den aktuellen Stand betreffend Errichtung Photovoltaikanlage wie folgt:

Die Firma die-energieagentur.at (GF Habich Wilfried) aus Klagenfurt hat sich im Rahmen der letzten GV Sitzung als Projektbegleitfirma für die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Freibad Gurk vorgestellt. Das Leistungsspektrum hinsichtlich Projektbegleitung (Ausschreibung, Fördereinreichung, bis zur hin zur Bauüberwachung) wurde von GF Habich vorgestellt. Seitens der Marktgemeinde Gurk wurden mittels GR-Beschluss € 50.000,-- an BZ-Mitteln für die Errichtung einer Photovoltaikanlage vorgesehen. Nach Rücksprache mit Herrn Habich war eine Angebotslegung bis zur Gemeinderatssitzung nicht möglich. Die Förderungen werden auch nächstes Jahr zumindest gleich bleiben, daher ist bei diesem TOP weder ein Beschluss möglich noch notwendig.

Ende der Sitzung: 18:00 Uhr



23.12.2022 Ingrid Schöpfer



MARKTGEMEINDE GURK

Bezirk Sankt Veit an der Glan – A-9342 Gurk, Dr.-Schnerich-Straße 12
Telefon 04266/8125-0, Fax 04266/8125-5
www.gurk.at – gurk@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gurk vom 16. Dezember 2022,
Zl. 902/2022, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird
(Voranschlagsverordnung 2023)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt
in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.668.300,--
Aufwendungen:	€ 3.908.500,--
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,--
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,--

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € - 240.200,--

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 2.711.000,--
Auszahlungen:	€ 2.901.000,--

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 190.000,--

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Ansatzabschnitt 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (8200, 8500, 8510, 8520) gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtliche Aufwendungen des Sachaufwandes innerhalb eines Ansatzabschnittes sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Ansatzabschnitte des Gesamtvoranschlages, deren Ausgaben durch zweckgebundene Erträge zu decken sind (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, investive Einzelvorhaben, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Aufwendungen im Ausmaß der Mehrerträge überschreiten.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 200.000,--

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen


Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister
RegR Ing. Wuzella Siegfried

Anschlag am: 19.12.2022
Abnahme am: 03.01.2023

	Unterzeichner	Marktgemeinde Gurk
	Datum/Zeit-UTC	2022-12-19T11:26:43+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	125521531
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E- Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.gurk.at/buergerservice/amtssignatur.html	



MARKTGEMEINDE GURK

Bezirk Sankt Veit an der Glan – A-9342 Gurk, Dr.-Schnerich-Straße 12

Telefon 04266/8125-0, Fax 04266/8125-5

www.gurk.at – gurk@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gurk vom 16.12.2022, Zahl: 714/2022, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBL. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 80/2020, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004, K-AWO, LGBL. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 83/2020 in Verbindung mit der Verordnung (Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll) des Gemeinderates vom 11.03.2010, Zl. 714/2010, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

- 1) Als Vergütung für die Entsorgung der Abfälle und die Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- 2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für den Hausmüll ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer
 - a) im Abholbereich bei zweiwöchiger Entleerung:

- je 120 Liter Müllbehälter und Entleerung	€	7,10
- je 240 Liter Müllbehälter und Entleerung	€	11,35
- je 1100 Liter Müllbehälter und Entleerung	€	60,20
- je 60 Liter Müllsack und Entleerung	€	3,60

(bei Erfordernis als Ergänzung zum aufgestellten Müllbehälter)
 - b) im Abholbereich bei vierwöchentlicher Entleerung:

- je 120 Liter Müllbehälter und Entleerung	€	10,60
--	---	-------
 - c) im Sonderbereich bei zweiwöchentlicher Entleerung:

- je 60 Liter pro bebautes Grundstück (Wohnhaus)	€	3,60
--	---	------
 - d) Biomüll im Abholbereich bei ein- u. zweiwöchentlicher Entleerung:

- je 120 Liter Müllbehälter und Entleerung	€	7,10
--	---	------

§ 2 Abgabenschuldner

- 1) Die Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Bei Vermietung oder Verpachtung des bebauten Grundstückes an einen Bestandsnehmer, ist dieser zur Entrichtung der Abfallgebühren verpflichtet.
- 2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3 Fälligkeit


- 1) Die Abfallgebühren für den Abhol- und Sonderbereich sind jährlich vorzuschreiben.
- 2) Die Gebühr für zusätzlich abgeholte Müllsäcke ist mit Abholung des Müllsackes am Gemeindeamt fällig.

§ 4 Wirksamkeit

- 1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Verordnungen bzw. Verordnungsänderungen hinsichtlich der für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschriebenen Gebühren außer Kraft.

Der Bürgermeister:

RegR Ing. Siegfried Wuzella

	Unterzeichner	Marktgemeinde Gurk
	Datum/Zeit-UTC	2022-12-23T12:39:20+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	125521531
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.gurk.at/buergerservice/amtssignatur.html	



MARKTGEMEINDE GURK

Bezirk Sankt Veit an der Glan – A-9342 Gurk, Dr.-Schnerich-Straße 12
Telefon 04266/8125-0, Fax 04266/8125-5
www.gurk.at – gurk@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gurk vom 16.12.2022, Zahl: 941-7/2022, mit der die Vergnügungssteuer ausgeschrieben wird (Vergnügungssteuerverordnung)

Gemäß §§ 1 ff des Kärntner Vergnügungssteuergesetzes — K-VSG, LGBl. Nr. 63/1982, idF LGBl. Nr. 13/2013, §§ 16 und 17 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 — FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, idF BGBl. I Nr. 133/2022, sowie § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung — K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, idF LGBl. Nr. 80/2020, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Die Marktgemeinde Gurk schreibt Vergnügungssteuern aus.
- (2) Die Vergnügungssteuern sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
 - a) Veranstaltungen und Filmvorführungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 – K-VAG 2010, LGBl. Nr. 27/2011, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 36/2022, gilt;
 - b) die Aufstellung und der Betrieb von Spielautomaten nach dem Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz – K-SGAG, LGBl. Nr. 110/2012, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 96/2019, an öffentlich zugänglichen Orten gegen Entgelt;
 - c) der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen und
 - d) die Veranstaltung von Glücksspielen (mit Ausnahme der Glücksspiele gemäß Abs. 3).
- (2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, Spielautomaten (Spielapparate), Musikvorführgeräte, Kegelbahnen, Spieltische, Dartautomaten, Minigolf, Schau-, Scherz- und Geschicklichkeitsapparate und Ähnliches.

- (3) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten, sowie Ausspielungen gem. § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz unterliegen nicht der Vergnügungssteuer.

§ 3

Ausmaß der Vergnügungssteuer

- (1) Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes oder mit einem Pauschbetrag gemäß Abs. 3, festgesetzt.
- (2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuer und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.
- (3) Vergnügungssteuertarife:

I. Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittes:

- (1) Der Steuersatz beträgt
- a) für Filmvorführungen 10 v.H.
 - b) für Theaterveranstaltungen, Ballette, sonstige Tanzvorführungen, Konzerte, Musikvorführungen, Zirkus u. zirkusähnliche Veranstaltungen, Liederabende, Vorträge, Vorlesungen, Ausstellungen sofern die Verabreichung von Speisen und Getränken, sowie das Rauchen der Besucher während der Vorstellung ausgeschlossen ist 5 v. H.
 - c) für alle anderen Veranstaltungen 15 v. H.
- (2) Die Vergnügungssteuer wird nach einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes berechnet, wenn der Zutritt zur Veranstaltung vom Erwerb von Eintrittskarten abhängig ist.
- (3) Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird, zugrunde zu legen. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die Berechnung dann einzubringen, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden.

II. Pauschbetrag:

- (1) Die Vergnügungssteuer wird für die nachstehenden Veranstaltungen nach Art und Zahl der bereitgestellten Vorrichtungen bemessen.

(2) Der Pauschbetrag beträgt

- a) für die Aufstellung und den Betrieb von Schau-, Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießapparate, Kegelautomaten, TV-Spielapparate, Fußball- und Hockeyautomaten und Guckkästen mit Darbietungen je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat.....€ 42,--
- b) für die Aufstellung und den Betrieb von Musikautomaten, von Fußball- und Billardtischen, Fußball-, Dart- und Hockeyspielautomaten ohne elektromechanische Bauteile oder mit geringfügigen elektromechanischen Bauteilen, sowie für Kinder bestimmte Apparate je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat:€ 11,--
Als geringfügige elektromechanische Bauteile gelten solche, die für das Spielen oder Betätigen der Apparate keine zwingende technische Voraussetzung sind.

(3) Die Pauschsteuer für regelmäßige Veranstaltungen ist für jeden angefangenen Kalendermonat zu entrichten, in dem die Vorrichtung (Apparat) bereitgestellt wird bzw. war.

(4) Die Höhe der Abgaben für Veranstaltungen gemäß Abs. 2 lit. a und b darf monatlich € 510,-- je Betriebsstätte des Abgabepflichtigen nicht übersteigen.

(5) Pauschbetrag nach Größe des für die Veranstaltung benützten Raumes bzw. benutzten Fläche und der Besucheranzahl, wenn die Veranstaltung ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes zugänglich ist und wenn die Veranstaltung im Wesentlichen der Gewinnerzielung durch Verabreichung von Speisen und Getränken dient.

Der Pauschbetrag nach Abs. 5 beträgt:

a) für fallweise Veranstaltungen:

- 1) bis zu einer Veranstaltungsfläche von 150 m² und einer Besucherzahl je Veranstaltung bis zu 50 Personen€ 15,--
über 50 Personen€ 20,--
- 2) bis zu einer Veranstaltungsfläche von 300 m² und einer Besucherzahl je Veranstaltung bis zu 100 Personen€ 20,--
über 100 Personen€ 25,--
- 3) bis zu einer Veranstaltungsfläche ab 300 m² und einer Besucherzahl je Veranstaltung bis zu 150 Personen€ 25,--
ab 150 bis 300 Personen€ 30,--
je weitere angefangenen 50 Personen€ 3,--

b) für regelmäßige Veranstaltungen je Monat (ab vier Veranstaltungen pro Kalendermonat) das Dreifache der gemäß lit. a ermittelten Pauschbeträge.

(6) Der Pauschbetrag darf bei regelmäßigen Veranstaltungen € 510,-- monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen € 339,-- je Veranstaltung nicht übersteigen.

§ 4 Befreiungen

- (1) Von der Vergnügungssteuer sind im Sinne des § 6 K-VSG befreit:
- a) Veranstaltungen, deren Ertrag nachweislich und ausschließlich zu gemeinnützigen oder zu mildtätigen Zwecken verwendet wird,
 - b) Sportveranstaltungen von Amateuren,
 - c) Veranstaltungen, die der Kunstpflege oder der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend, dienen,
 - d) Die Vorführung von Filmen, die mit einem Prädikat bewertet wurden,
 - e) Ausstellungen in Museen, sowie nichtgewerbliche Kunst- und Informationsausstellungen,
 - f) unentgeltlich zugängliche Modeschauen,
 - g) Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehren Gurk und Pisweg, des Roten Kreuzes und der Marktgemeinde Gurk,
 - h) Werbeveranstaltungen für Waren aller Art.
- (2) Die Abgabenbehörde hat auf Antrag des Steuerschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.
- (3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Steuergegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

§ 5 Eintrittskarten


- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor der Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.
- (2) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu bezeichnen.
- (3) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.
- (4) Die Abgabenbehörde kann anordnen, dass die im Abs. 1 und 3 angeführten Angaben ganz oder teilweise unterbleiben können, wenn die Feststellung der tatsächlich verkauften Eintrittskarten und die daraus erzielten Einnahmen trotzdem gesichert ist. Dies gilt auch für die Kennzeichnung der Eintrittskarten.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 17.10.2013, Zahl: 941-7/2013, außer Kraft.

Der Bürgermeister

RegR Ing. Siegfried Wuzella

	Unterzeichner	Marktgemeinde Gurk
	Datum/Zeit-UTC	2022-12-23T12:38:24+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	125521531
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E- Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.gurk.at/buergerservice/amtssignatur.html	



MARKTGEMEINDE GURK

Bezirk Sankt Veit an der Glan – A-9342 Gurk, Dr.-Schnerich-Straße 12
Telefon 04266/8125-0, Fax 04266/8125-5
www.gurk.at – gurk@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Gurk vom 16.12.2022, Zahl: 941-6/2022, mit welcher für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundabgabengesetzes – K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Die Gemeinde Gurk erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.
- (2) Der Abgabe unterliegen nicht Blindenführerhunde sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

§ 2 Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund, einen Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird 25,00 Euro.

§ 3 Befreiungen

- (1) Von der Hundeabgabe ist befreit das Halten von:
 - a) Lawinensuchhunden
 - b) Hunden des Bergrettungsdienstes
 - c) Hunden in Tierasylen
 - d) ausgebildeten Assistenz- und Therapiehunden.

- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 4 Hundemarke

Dem Abgabenschuldner ist für die Dauer der Abgabepflicht eine Hundemarke mit dem Aufdruck „Gemeinde Gurk“ und einer (fortlaufende) Nummer gegen Ersatz der Kosten auszufolgen.

§ 5 Fälligkeit


Die Abgabe ist erstmals binnen einem Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides und in den folgenden Jahren jeweils am 1. Juli des Jahres fällig.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Verordnungen bzw. Verordnungsänderungen hinsichtlich der für das Halten von Hunden ausgeschrieben Abgaben außer Kraft.

Der Bürgermeister:

RegR Ing. Siegfried Wuzella

	Unterzeichner	Marktgemeinde Gurk
	Datum/Zeit-UTC	2022-12-23T12:38:54+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	125521531
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E- Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.gurk.at/buergerservice/amtssignatur.html	



MARKTGEMEINDE GURK

Bezirk Sankt Veit an der Glan – A-9342 Gurk, Dr.-Schnerich-Straße 12
Telefon 04266/8125-0, Fax 04266/8125-5
www.gurk.at – gurk@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gurk vom 16.12.2022, Zahl: 725-2/2022, mit der Wasseranschlussbeiträge, Ergänzungsbeiträge und Nachtragsbeiträge ausgeschrieben werden (Wasseranschlussbeitragsverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, gemäß §§ 10 ff. des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage Gurk-Pisweg wird ein Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
- (2) Die Versorgungsbereiche für die Gemeindewasserversorgungsanlage Gurk-Pisweg sind mit gesonderten Verordnungen für die Bereiche Gurk und Pisweg festgelegt.

§ 2

Beitragssatz

Der Beitragssatz je Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % beträgt € 1.600,00.


§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Regelungen hinsichtlich Wasseranschlussgebühren, Ergänzungsbeiträge und Nachtragsbeiträge außer Kraft.

Der Bürgermeister

RegR Ing. Siegfried Wuzella

	Unterzeichner	Marktgemeinde Gurk
	Datum/Zeit-UTC	2022-12-23T12:39:59+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	125521531
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E- Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.gurk.at/buergerservice/amtssignatur.html	



MARKTGEMEINDE GURK

Bezirk Sankt Veit an der Glan – A-9342 Gurk, Dr.-Schnerich-Straße 12
Telefon 04266/8125-0, Fax 04266/8125-5
www.gurk.at – gurk@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gurk vom 16.12.2022, Zl. 725-1/2022 mit der Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Gurk-Pisweg werden von der Marktgemeinde Gurk Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Marktgemeinde Gurk eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.

(5) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Gurk (Gemeindewasserversorgungsanlage Gurk-Pisweg) ist mit gesonderten Verordnungen festgelegt (Bereiche: Ortsgebiet Gurk und Ortsgebiet Pisweg).

§ 3 Bereitstellungsgebühr

(1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

(2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz) mit dem jeweiligen Gebührensatz.

(3) Der Gebührensatz beträgt jährlich pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

vom 01.01.2023 – 31.12.2023	20,00 Euro
vom 01.01.2024 – 31.12.2024	30,00 Euro
ab 01.01.2025	40,00 Euro

§ 4 Benützungsgebühr

(1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.

(2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

§ 5 Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %, 1,50 Euro.

§ 6 Wasserzählergebühr

Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % 7,00 Euro.

§ 7 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage Gurk – Pisweg angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Wasserbezugsgebühren und die Wasserzählergebühr sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(2) Für die Ermittlung der Benützungsg Gebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. Dezember jeden Kalenderjahres).

§ 9


Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gurk vom 21.12.2018, Zl: 725-1/2018, außer Kraft.

Der Bürgermeister

RegR. Ing. Siegfried Wuzella

	Unterzeichner	Marktgemeinde Gurk
	Datum/Zeit-UTC	2022-12-23T12:39:40+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	125521531
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E- Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.gurk.at/buergerservice/amtssignatur.html	